

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Nenndorf

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Nenndorf beschlossen.

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Nenndorf. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen der Mitgliedsgemeinden Bad Nenndorf, Haste, Hohnhorst und Suthfeld nachfolgenden Ortswehren Bad Nenndorf, Haste, Helsinghausen/Kreuzriehe, Hohnhorst, Horsten, Ohndorf, Rehren A.R., Riehe, Riepen und Waltringhausen.
- (2) Abs. 1 Satz 2 gilt solange, bis die Vertretung abweichend den Zusammenschluss einzelner Ortsfeuerwehren beschließt. Bis spätestens 31.12.2027 wird die Bildung der folgenden Ortsfeuerwehren angestrebt:
 1. Ortsfeuerwehr Bad Nenndorf als Schwerpunktfeuerwehr,
 2. Ortsfeuerwehr Nord als Stützpunktfeuerwehr, als Zusammenschluss der Ortsfeuerwehren Haste, Helsinghausen/Kreuzriehe und Hohnhorst,
 3. Ortsfeuerwehr An der Aue als Stützpunktfeuerwehr, als Zusammenschluss der Ortsfeuerwehren Horsten, Ohndorf, Rehren A.R. und Riepen, sowie
 4. Ortsfeuerwehr Riehe/Waltringhausen als Stützpunktfeuerwehr, als Zusammenschluss der Ortsfeuerwehren Riehe und Waltringhausen.
- (3) Die Freiwilligen Feuerwehren erfüllen die der Samtgemeinde Nenndorf nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Nenndorf wird von dem Gemeindebrandmeister (m/w/d) geleitet (§ 20 Abs.1 S. 1 NBrandSchG). Der Gemeindebrandmeister (m/w/d) ist im Dienst Vorgesetzter (m/w/d) der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Nenndorf erlassene Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister (m/w/d) der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch einen der stellvertretenden Gemeindebrandmeister (m/w/d).

§ 3 **Leitung der Ortsfeuerwehr**

Die Ortsfeuerwehr wird von dem Ortsbrandmeister (m/w/d) geleitet (§ 20 Abs. 1 S. 2 NBrandSchG). Er ist im Dienst Vorgesetzter (m/w/d) der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Nenndorf erlassene Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister (m/w/d) der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch einen der stellvertretenden Ortsbrandmeister (m/w/d).

§ 4 **Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

Der Ortsbrandmeister (m/w/d) bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer (m/w/d) und stellvertretenden Führer (m/w/d) der taktischen Wehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. §§ 2 und 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – FwVO -). Der Ortsbrandmeister (m/w/d) kann die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren abberufen. Der Gemeindebrandmeister (m/w/d) ist über die beabsichtigte Maßnahme (Bestellung, Abberufung) rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheit sind im Dienst Vorgesetzte (m/w/d) der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5 **Gemeindekommando**

(1) Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister (m/w/d). Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Nenndorf und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistung,
- c) Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs der Samtgemeinde Nenndorf (Produkt Brandschutz),
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte sowie Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- h) Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern gem. § 15.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) dem Gemeindebrandmeister (m/w/d) als Leiter (m/w/d),
- b) bis zu zwei stellvertretenden Gemeindebrandmeistern (m/w/d),
- c) den Ortsbrandmeistern (m/w/d) und den bis zu zwei stellvertretenden Ortsbrandmeistern (m/w/d),

d) den Funktionsträgern (m/w/d) Schriftführer (m/w/d), Pressewart (m/w/d), Jugendfeuerwehrwart (m/w/d), Sicherheitsbeauftragter (m/w/d), Brandschutzerzieher (m/w/d), FeuerON Beauftragter (m/w/d), Digitalfunkbeauftragter (m/w/d), Atemschutzbeauftragter (m/w/d).

Die Funktionsträger als Beisitzer (m/w/d) gem. Satz 1 Buchst. d werden auf Vorschlag der gem. Abs. 4 Satz 2 stimmberechtigten Gemeindegremienmitglieder von dem Gemeindebrandmeister (m/w/d) aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Träger (m/w/d) anderer Funktionen können als Beisitzer (m/w/d) für die Dauer von sechs Jahren in das Gemeindegremium aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2 entsprechend.

- (3) Das Gemeindegremium wird von dem Gemeindebrandmeister (m/w/d) bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindegremium ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Nenndorf oder mehr als die Hälfte der Gemeindegremienmitglieder dies unter Angaben des Grundes verlangt.
- (4) Das Gemeindegremium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind der Gemeindebrandmeister (m/w/d), die stellvertretenden Gemeindebrandmeister (m/w/d) sowie aus jeder Ortsfeuerwehr der Ortsbrandmeister (m/w/d) und jeweils ein Stellvertreter (m/w/d).
- (5) Beschlüsse des Gemeindegremiums werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegremiums es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Gemeindegremiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Gemeindebrandmeister (m/w/d) und einem weiteren Mitglied des Gemeindegremiums (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Nenndorf zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister (m/w/d). Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b und d bis h aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Feuerwehrverordnung (FwVO) über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr, über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 19), sowie über die Berufung von Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr gem. § 15.
- (2) Das Ortskommando besteht aus
 - a) dem Ortsbrandmeister (m/w/d) als Leiter,
 - b) bis zu zwei stellvertretenden Ortsbrandmeistern (m/w/d),
 - c) den Funktionsträgern (m/w/d) Schriftführer(m/w/d), Jugendfeuerwehrwart (m/w/d), Sicherheitsbeauftragter (m/w/d), Zugführer(m/w/d), Gruppenführer (m/w/d), Atemschutzbeauftragter(m/w/d).

Die Funktionsträger als Beisitzer (m/w/d) gem. Satz 1 Buchst. c werden aus den aktiven Mitgliedern auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Ortsbrandmeister (m/w/d) für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Träger (m/w/d) anderer Funktionen können als Beisitzer (m/w/d) für die Zeit ihrer Bestellung in das Ortskommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2 entsprechend.

- (3) Das Ortskommando wird von dem Ortsbrandmeister (m/w/d) bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden, wenn der Gemeindebrandmeister (m/w/d) oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angaben des Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister (m/w/d) kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister (m/w/d) und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister (m/w/d) zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Gemeindebrandmeister (m/w/d), der Ortsbrandmeister (m/w/d), das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr folgende Tätigkeiten:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht)
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem Ortsbrandmeister (m/w/d) bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Nenndorf oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angaben des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister (m/w/d) geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimmen.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister (m/w/d) und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister (m/w/d) zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nach § 7 Abs. 5 Satz 1 nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter (m/w/d) des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf gem. § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister (m/w/d), Ortsbrandmeister (m/w/d) sowie deren Stellvertreter (m/w/d)) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern (m/w/d) im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gem. § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern (m/w/d), auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tag erneut Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Personen (m/w/d), die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen (m/w/d) ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die entsprechende Ortsfeuerwehr zu richten. Die Samtgemeinde Nenndorf kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers (m/w/d), sowie ein polizeiliches Führungszeugnis anfordern. Die Kosten trägt die Samtgemeinde.
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der Ortsbrandmeister (m/w/d) hat den Gemeindebrandmeister (m/w/d) vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.
- (4) Aufgenommene Bewerber (m/w/d) werden von dem Ortsbrandmeister (m/w/d) als Feuerwehrfrau/ Anwärterin oder Feuerwehrmann/ Anwärter mit einer Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerbern (m/w/d), die bereits aktives Mitglied einer andern Feuerwehr waren, ist § 10 der Feuerwehrverordnung (FwVO) zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: *„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“*

§ 10 Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können, oder das 55. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11 Jugendfeuerwehr

- (1) In den Ortsfeuerwehren können Jugendabteilungen eingerichtet werden (Jugendfeuerwehren). Mehrere Ortsfeuerwehren können gemeinsam eine Jugendabteilung einrichten. Der Gemeindebrandmeister (m/w/d) ist vor der Einrichtung der Jugendfeuerwehr zu informieren.
- (2) Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde Nenndorf können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten vorliegt. In Einzelfällen kann das Gemeindegemeinschaftskommando gesonderte Regelungen für Kinder und Jugendliche aus anderen Gemeinden treffen.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 19 Abs. 2 genannte Altersgrenze hinaus tätig sein.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.
- (5) Die innere Organisation der Jugendabteilungen wird durch eine für alle Jugendabteilungen verbindliche Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung für die Jugend- und Kinderfeuerwehren in der Samtgemeinde Nenndorf ist vom Gemeindegemeinschaftskommando zu beschließen.

§ 12 Kinderfeuerwehr

- (1) Ortsfeuerwehren können Kinderfeuerwehren bilden. Der Gemeindebrandmeister (m/w/d) ist vor der Einrichtung der Kinderfeuerwehr zu informieren.
- (2) In einer Kinderfeuerwehr können Kinder aufgenommen werden, die das sechste Lebensjahr vollendet haben und noch nicht Mitglied einer Jugendabteilung werden können. Die schriftliche Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.
- (3) Die Kinderfeuerwehr wird als selbstständige Abteilung geführt. Die Arbeit wird an den Aufgaben und Zielen der Jugendabteilung ausgerichtet. Insbesondere die Regelungen zur sozialen Sicherung der Jugendabteilung finden Anwendung.

- (4) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch eine geeignete Person, die nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart (m/w/d) ist. Der Leiter (m/w/d) sollte über feuerwehrtechnische Kenntnisse verfügen. Eine Befähigung zum Gruppenleiter (m/w/d) ist anzustreben.
- (5) Eine Bekleidungsordnung besteht nicht.

§ 13
Musiktreibende Züge, Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

- gestrichen -

§ 14
Innere Organisation der Abteilung

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde Nenndorf.

§ 15
Ehrenmitglieder

- (1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner (m/w/d) der Samtgemeinde Nenndorf, die besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können durch Beschluss des Gemeindekommandos zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Nenndorf ernannt werden.
- (2) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner (m/w/d) der Samtgemeinde Nenndorf, die besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung innerhalb der Ortsfeuerwehr erworben haben, können auf Beschluss des Ortskommandos zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr ernannt werden.

§ 15 a
Ehrenbrandmeister

Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die in mindestens drei Wahlperioden im Ehrenbeamtenverhältnis für die Freiwillige Feuerwehr Nenndorf tätig waren, davon mindestens eine Amtszeit als Ortsbrandmeister (m/w/d) oder überörtlicher Ehrenbeamter (m/w/d), kann auf Beschluss der Samtgemeinderates der Samtgemeinde Nenndorf die Bezeichnung „Ehrenbrandmeisterin“ oder „Ehrenbrandmeister“ verliehen werden. Vor der Verleihung der Ehrenbezeichnung ist der Gemeindebrandmeister (m/w/d) zu hören. Die Verleihung soll nach Beendigung des Ehrenbeamtenverhältnisses erfolgen.

§ 16
Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 17

Rechten und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten (m/w/d) im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht- nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Nenndorf den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich, spätestens binnen 48 Stunden, über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde Nenndorf zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

§18

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Feuerwehrverordnung (FwVO) an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau“ oder „Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister (m/w/d) auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Gemeindebrandmeisters (m/w/d). Verleihung ab Dienstgrad „Löschmeisterin“ oder „Löschmeister“ vollzieht der Gemeindebrandmeister (m/w/d) auf Beschluss des Ortskommandos gem. den in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger (m/w/d) der Samtgemeindefeuerwehr vollzieht der Gemeindebrandmeister (m/w/d) auf Beschluss des Gemeindekommandos. Verleihung der Dienstgrade an den Gemeindebrandmeister (m/w/d) vollzieht der Samtgemeindebürgermeister (m/w/d) auf Grund des Beschlusses des Gemeindekommandos nach Zustimmung des Kreisbrandmeisters (m/w/d).

§ 19 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Nenndorf bzw. Verlegung des zum Zeitpunkt der Aufnahme bestehenden Wohnsitzes in eine andere Gemeinde außerhalb der Samtgemeinde Nenndorf bei aktiven Mitgliedern; Ausnahmen können auf Antrag des Mitglieds durch das Ortskommando zugelassen werden.
 - d) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung über Abs. 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
 - b) spätestens mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderabteilung über Abs. 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderabteilung,
 - b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme in die Jugendabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Fall der Geschäftsunfähigkeit ist dem gesetzlichen Vertreter (m/w/d) oder dem Betroffenen (m/w/d) durch die Samtgemeinde Nenndorf schriftlich mitzuteilen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (7) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus dem aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Betroffenen (m/w/d) und der Samtgemeinde Nenndorf Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde Nenndorf erlassen.

- (8) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von dem Ortsbrandmeister (m/w/d) bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (9) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Abs. 1) hat die Ortsfeuerwehr über den Gemeindebrandmeister (m/w/d) der Samtgemeinde Nenndorf schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und dem Dienstgrad, sowie den Ausdruck der Personalkartei aus FeuerON aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 9 Satz 1 von dem ausscheidenden Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde Nenndorf einen finanziellen Ausgleich bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Nenndorf für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Nenndorf in der Fassung vom 01. April 2017 außer Kraft.

Bad Nenndorf, 15. Dezember 2022

**SAMTGEMEINDE NENNDORF
DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER**

(MIKE SCHMIDT)